

SATZUNG

Hanns-Seidel-Stiftung e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Hanns-Seidel-Stiftung e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Hanns-Seidel-Stiftung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist auf der Grundlage christlicher Werteorientierung und dem daraus abgeleiteten Menschenbild tätig.
- (2) Diese Zwecke erfüllt sie insbesondere, indem sie
 - staatsbürgerliche Bildung vermittelt, politische Orientierung gibt und Urteilsfähigkeit ermöglicht,
 - bürgerschaftliches Engagement durch Seminare, Veranstaltungen und Publikationen fördert,
 - wissenschaftliche Untersuchungen zu gesellschaftsrelevanten Themen durchführt,
 - durch Politikanalyse Grundlagen für politisches Handeln erarbeitet,
 - die geschichtliche Entwicklung der politischen und sozialen Bewegungen erforscht und archiviert,
 - die wissenschaftliche Aus- und Fortbildung begabter und geeigneter Menschen aus dem In- und Ausland fördert,
 - die europäischen Einigungsbestrebungen unterstützt und zur Völkerverständigung beiträgt,
 - mit Projekten der Entwicklungszusammenarbeit die Schaffung menschenwürdiger Lebensverhältnisse in der Welt unterstützt,
 - zum Aufbau demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen, die den Menschenrechten verpflichtet sind, beiträgt sowie
 - eigene kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen anbietet.
- (3) Die Hanns-Seidel-Stiftung verwirklicht ihre Ziele insbesondere in den Abteilungen:
 - Akademie für Politik und Zeitgeschehen,
 - Institut für Politische Bildung,
 - Institut für Begabtenförderung,
 - Institut für Internationale Zusammenarbeit,
 - Institut für Europäischen und Transatlantischen Dialog.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein. Die Zahl der Mitglieder wird auf bis zu 50 begrenzt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet acht Jahre nach der Aufnahme. Sie kann durch Beschluss des Vorstandes um jeweils vier Jahre verlängert werden.
- (3) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, dem Schatzmeister und mindestens drei Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Der Generalsekretär gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende, die drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, der Generalsekretär und der Schatzmeister bilden den Engeren Vorstand.
- (3) Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann eine Nachwahl stattfinden. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Er entscheidet mit der Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand bestimmt die thematische Ausrichtung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er gibt der Stiftung eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Engere Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und begleitet die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse.

- (7) Vorstandssitzungen können entweder real (Präsenz), virtuell (z.B. Telefon-, Video- oder Online-Sitzung) oder in gemischter Form (hybrid) durchgeführt werden. Die Mindestpräsenz gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung muss bei jeder Durchführungsform gegeben sein. Die Entscheidung über die Art der Durchführung einer Vorstandssitzung trifft die/der Vorsitzende im Benehmen mit dem Generalsekretär nach Sachlage und Ermessen und teilt dies den Vorstandsmitgliedern in der Einladung mit.

Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung § 1 Nr. 6.

- (8) Der Vorstand kann für den/die 1. Vorsitzende/n eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 6 Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des/der 1. Vorsitzenden vom Vorstand bestellt. Während seiner Vertragslaufzeit ist er Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Ferner ist er für die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsorgane zuständig.
- (3) Der Generalsekretär vertritt den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Mitgliederversammlungen

- (1) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. von einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (§ 9) unter Angabe der Tagesordnung in Schrift- oder Textform mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder teilnimmt. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert; das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
- (6) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Mitgliederversammlung als virtuell oder hybrid trifft der Vorsitzende im Benehmen mit dem Generalsekretär nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichts,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Änderungen der Satzung gem. § 13,
5. Aufnahme neuer Mitglieder,
6. Beratung des Vorstandes bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben,
7. alle, die ihr durch diese Satzung zugewiesen sind.

§ 9 Vertretung des Vereins

- (1) Der/die 1. Vorsitzende, der Generalsekretär und die drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten den Verein je einzeln (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Im Innenverhältnis machen die drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden bzw. des Generalsekretärs von der Vertretungsbefugnis Gebrauch. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 10 Aufbringung der Vereinsmittel

- (1) Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch Zuwendungen, freiwillige Beiträge und durch Spenden aufgebracht werden.
- (2) Der Verein kann einen Förderkreis bilden, dem Personen beitreten können, welche die Ziele des Vereins anerkennen und seine Arbeit unterstützen wollen. Die vom Förderkreis aufgebrachten Mittel fließen dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von den Spendern unmittelbar zu.

§ 11 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgetretene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Bayerische Landesstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Das Archiv ist dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv zu übereignen.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins gemäß § 2 betreffen, sowie über die künftige Verwendung des Vermögens, sind vor dem Inkrafttreten den zuständigen Finanzbehörden zwecks Genehmigung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Revision

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Geschäftsbericht zu erstellen.
- (3) Der Kassenbericht ist von einem Sachverständigen zu prüfen.

§ 13 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- (1) Zur Änderung dieser Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung, mindestens jedoch der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschließen, wenn sie mit entsprechender Tagesordnung gemäß § 7 Abs. 3 und schriftlicher Begründung eines solchen Antrages eingeladen wurde.
- (3) Redaktionelle Änderungen der Satzung werden dem Vorstand übertragen. Hierbei ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 14

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 27, 28, 32 und 33 BGB.

Neufassung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. vom 14. Juli 2017 nebst Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. vom 30. Juli 2018 sowie vom 30. November 2020

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit beziehen sich in dieser Satzung verwendete Personenansprachen auf alle Geschlechter.